

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. März 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 54/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
24. März 1988
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 3. September 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist unter den Beteiligten die Berücksichtigung der vom Kläger zu einem Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet (aber außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland) vor dem zweiten Weltkrieg entrichteten Beiträge.

Der 1913 in Pommern geborene Kläger erlernte dort den Beruf des Malers und verrichtete anschließend in S. versicherungspflichtige Beschäftigungen. Nach Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft war er im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von Juni 1946 bis Juni 1956 mit zwei kurzen Unterbrechungen versicherungspflichtig beschäftigt. 1956 wanderte er nach Australien aus und erwarb 1961 die australische Staatsangehörigkeit.

Im Februar 1985 beantragte der Kläger bei der Beklagten das Altersruhegeld. Mit Bescheid vom 28. Juni 1985 bewilligte ihm die Beklagte dieses, berücksichtigte darin und auch im Neufeststellungsbescheid vom 30. September 1985 aber nur die vom Kläger während seiner Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Beiträge. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 2. September 1985, Urteile des Sozialgerichts Hannover -SG- vom 5. Dezember 1986 und des Landessozialgerichts Niedersachsen -LSG- vom 3. September 1987).

Das LSG hat ausgeführt, die Beklagte habe dem Kläger als im Ausland lebendem Ausländer zu Recht nach § 1318 Abs 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Rente nur für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten gewährt. Diese Regelung verstoße weder gegen den Eigentumsschutz, noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Gegenüber den im Ausland lebenden Ausländern bestehe nämlich im Gegensatz zu den im Inland lebenden Deutschen und Ausländern und zu den im Ausland lebenden Deutschen keine Fürsorgepflicht kraft Staatsbürgerschaft oder Einwohner-eigenschaft.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Rechtsauffassung weiter, das Altersruhegeld müsse ihm unter Berücksichtigung aller von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge gewährt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 3. September 1987, des Urteils des Sozialgerichts Hannover vom 5. Dezember 1986 und ihres Widerspruchsbescheides vom 2. September 1985 in Abänderung ihrer Bescheide vom 28. Juni und 30. September 1985 zu verurteilen, ihm Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres unter Berücksichtigung



aller in der Deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten zu zahlen;
hilfsweise,
die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1318 Abs 1 und Abs 3 Satz 1 RVO vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend und einen Verfassungsverstoß der anzuwendenden Normen nicht für gegeben.

II

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Erhöhung des Rentenzahlbetrages unter Berücksichtigung der Beiträge für die Zeit seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung in S. verlangen.

Der Anspruch auf Altersruhegeld für im Ausland lebende Ausländer ist erstmals durch die an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5) anknüpfende Regelung des am 1. Juni 1979 in Kraft getretenen Rentenanpassungsgesetzes 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) eröffnet worden. Dieses Gesetz hat in § 1318 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 RVO für im Ausland lebende Berechtigte die Berücksichtigung der von ihnen entrichteten Beiträge dahin geregelt, daß neben den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, als im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten anzusehen sind, wenn sie für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Es muß sich also um eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlins handeln. Das trifft auf den Kläger unstreitig nicht zu. Entgegen seiner Auffassung ist diese Regelung sowohl mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz als auch mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums vereinbar.

Auszugehen ist davon, daß der Kläger, wie das LSG zutreffend ausgeführt und die Revision nicht in Zweifel gezogen hat, mit Erwerb der australischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Nr 2 und § 25 Abs 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Nr 102-1 BGBl III, Stand 31. Dezember 1963) verloren hat, weil er einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit weder gestellt noch die schriftliche Genehmigung hierzu erhalten hat (§ 25 Abs 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes).



Die Berücksichtigung von Beiträgen, die nicht der Beklagten, sondern einem anderen - reichsdeutschen, aber nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen - Versicherungsträger zugeflossen sind, kann wegen vorangegangener Beitragsentrichtung von der Beklagten nicht verlangt werden. Dies wäre vielmehr nur unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung der im Bundesgebiet lebenden Personen möglich, die früher in einem nicht zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Teil des Reichsgebietes kraft versicherungspflichtiger Beschäftigung Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben (vgl § 1250 Abs 1 Buchst a RVO). Der Eingliederungsgedanke kann jedoch für im Ausland lebende Ausländer nicht gelten. Deshalb bedeutet es keine Verletzung eigentumsähnlicher Rechtspositionen, wenn die Beklagte bei der Berechnung der dem Kläger zu gewährenden Rente nur die im Bundesgebiet entrichteten - also die von ihr verwertbaren - Beiträge, nicht aber die nach den Reichsversicherungsgesetzen außerhalb des Bundesgebiets entrichteten Beiträge zu berücksichtigen hat. Hierzu hat das BVerfG (SozR aaO S 18) darauf hingewiesen, daß dadurch keine zuvor innegehabte gesetzlich begründete Position entzogen worden ist.

Da gegenüber im Ausland lebenden Ausländern eine auf Staatsangehörigkeit oder Einwohnereigenschaft beruhende besondere Fürsorgepflicht des Bundesgesetzgebers nicht besteht, verstößt er auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn er den Eingliederungsgedanken und damit die Berücksichtigung der zur reichsgesetzlichen Rentenversicherung außerhalb des Bundesgebiets entrichteten Beiträge nur bei im Inland lebenden Personen vorsieht, nicht aber bei im Ausland lebenden Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Denn ihnen gegenüber besteht die eben erwähnte Fürsorgepflicht nicht, wie das BVerfG ausgeführt hat (SozR aaO S 16).

Soweit nach der in der Zeit vom 1. Februar 1982 bis zum 1. Juli 1985 bestehenden Rechtslage - Fassung des § 1318 Abs 1 RVO nach dem RAG 1982 - die innerhalb des Bundesgebietes vor dem 1. Juli 1948 entrichteten Beiträge nur als Beiträge der Höherversicherung berücksichtigt worden sind, ist diese inzwischen durch das RAG 1985 vom 5. Juni 1985 (BGBl I S 913) aufgehobene Regelung nicht verfassungswidrig. Dies hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 29. Februar 1984 (SozR 2200 § 1318 Nr 8) entschieden. Der erkennende Senat schließt sich dieser Beurteilung an. Sie beruht auf den gleichen Erwägungen, die zur Nichtberücksichtigung der außerhalb des Bundesgebietes zur reichsgesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge für im Ausland lebende Ausländer zuvor dargelegt worden sind.

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

